

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

AHAUSER GUMMIWALZEN LAMMERS GMBH & CO. KG, AHAUS

Stand: 19.03.2018

I. Vertragsgrundlage

Für die Geschäftsbeziehungen mit der Ahauser Gummiwalzen Lammers GmbH & Co. KG gelten ausschließlich die vorliegenden Bedingungen. Abweichende Bedingungen des Bestellers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Die nachstehenden Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Bestellers die Bestellung vorbehaltlos ausführen. Uns bereits zugesandte, abweichende Bedingungen werden hierdurch zurückgewiesen. Unsere Bedingungen können nur schriftlich und mit der Unterschrift eines zeichnungsberechtigten Vertreters der Ahauser Gummiwalzen Lammers GmbH & Co. KG geändert oder ergänzt werden. Unsere Angebote richten sich nur an gewerbliche Abnehmer. Verbraucher im Sinne von § 13 BGB werden nicht beliefert.

II. Vertragsschluss

Unsere Angebote und Kostenvorschläge sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass wir diese ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben. Alle mit dem Angebot bereitgestellten Abbildungen, Zeichnungen, Muster und weitere Angaben, wie Maße, Gewicht etc., lauten möglichst präzise. Diese Muster/Aufstellungen sind nur dann verbindlich, sofern sie ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind. Alle Unterlagen, bereitgestellten Modelle, Musterartikel oder Beispiele im Zusammenhang mit unseren Angeboten und/oder dem Vertrag bleiben unser Eigentum und werden Dritten ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht zur Verfügung gestellt, zur Einsicht übergeben bzw. auf andere Weise vervielfältigt oder nachgemacht. Eine Bestellung des Kunden, die als Angebot zum Abschluss eines Vertrages zu qualifizieren ist, können wir innerhalb von vierzehn Tagen nach Eingang durch Übersendung einer Auftragsbestätigung oder durch Beginn der Auslieferung innerhalb der gleichen Frist annehmen. Unsere Annahme steht unter dem Vorbehalt, dass wir selbst das zur Ausführung des Vertrages erforderliche Material von unseren Zulieferern erhalten können. Dieser Vorbehalt gilt nicht, wenn wir die Nichtbelieferung selbst verschuldet haben. Im Falle der Nichtverfügbarkeit der Leistung werden wir dies dem Besteller unverzüglich mitteilen und ihm seine Gegenleistung zurückerstatten.

III. Lieferung, Gefahrübergang und Eigentumsvorbehalt

Lieferfristen werden annähernd festgestellt und sind keinesfalls als Endfristen zu betrachten, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Es gilt Lieferung ab Werk als vereinbart. Auf Wunsch des Bestellers versenden und montieren wir die Ware auf Kosten und Gefahr des Bestellers. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Besteller im Verzug der Annahme ist. Verzögert sich der Versand auf Wunsch des Bestellers oder infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs vom Tage der dem Besteller mitgeteilten Versandbereitschaft auf diesen über. In diesem Fall ist die Zahlung der Ware sofort fällig und der Besteller hat die uns dadurch entstehenden Lagerkosten zu tragen. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, soweit dies für den Besteller zumutbar ist, wobei jede Sendung einzeln in Rechnung gestellt werden kann. Zur Einhaltung der Lieferfrist genügt die Mitteilung der Versandbereitschaft oder die Mitteilung, dass die Ware unser Lager oder unser Werk verlassen hat. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn die Lieferung durch Ereignisse verzögert wird, die wir nicht zu vertreten haben. Wir können die Auslieferung von der vollständigen Erfüllung aller früheren Ansprüche gegen den Besteller abhängig machen. Von uns gelieferte Ware bleibt unser Eigentum, bis alle Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung beglichen sind. Der Besteller ist verpflichtet, uns bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter unverzüglich zu benachrichtigen, damit wir unsere Rechte an dem Gegenstand wahrnehmen können. Wird gelieferte Ware durch Dritte be- oder verarbeitet, so geschieht dies für uns und in unserem Auftrag, ohne dass hierdurch Verpflichtungen für uns entstehen. Wir erwerben Miteigentum an den verarbeiteten Gegenständen im Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten Ware zum Wert der Be- und Verarbeitungsbeiträge Dritter. Entsprechendes gilt bei der Vermischung des von uns gelieferten Materials mit Gegenständen, die uns nicht gehören. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers sowie bei Zahlungsverzug oder Verletzung einer sonstigen Pflicht sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die gelieferte Ware heraus zu verlangen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten. Solange der Besteller seine vertraglichen Verpflichtungen uns gegenüber erfüllt, ist er befugt, die von uns gelieferte Ware im ordentlichen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern. Forderungen, die er hierdurch gegen Dritte erwirbt, sind bis zur Höhe des Betrages unserer Rechnung an uns abgetreten. Der Besteller kann diese Forderungen selbst einziehen; im Falle, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, sind wir aber berechtigt, die Abtretung offenzulegen und die Forderungen selbst einzuziehen. Der Besteller ist verpflichtet, uns die zur Durchsetzung unserer Ansprüche gegen seine Abnehmer erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Übersteigt der Wert der Eigentumsvorbehaltsware oder der uns gegebenen Sicherungen die Höhe unserer Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe bzw. Rückübertragung verpflichtet.

IV. Zahlungsbedingungen

Die von uns genannten Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung am Tage der Lieferung ab Werk einschließlich Verladung im Werk jedoch ausschließlich Verpackung. Soweit nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen ohne Abzug 30 Tage nach Rechnungsdatum fällig und rein netto Kasse zahlbar. Nebenkosten wie Verpackung, Transport und Lagerung werden gesondert berechnet und ausgewiesen. Wir sind nicht verpflichtet, die von uns gestellte Verpackung zurückzunehmen oder die Entsorgung beim Besteller zu vergüten. Der Besteller ist verpflichtet, die von ihm gestellte Verpackung zurückzunehmen. Uns zurückgesandte Walzenkisten werden nicht vergütet. Die Entsorgungskosten für zurückgesandte Walzenkisten werden gesondert berechnet und sind vom Besteller zu tragen. Zahlungen zurückhalten und aufrechnen kann der Besteller nur wegen Gegenforderungen, die rechtskräftig festgestellt oder von uns unbestritten sind.

V. Rücktrittsrecht

Wenn uns Tatsachen oder Umstände bekannt werden, die Zweifel an der Kreditwürdigkeit oder Zahlungsfähigkeit des Bestellers begründen (z. B. Nichtzahlung überfälliger und angemahnter Rechnungen), und der Besteller trotz Aufforderung nicht zu ausreichender Sicherheitsleistung bereit ist, sind wir jederzeit ganz oder teilweise zum schadensersatzfreien Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

**Ahauser Gummiwalzen
Lammers GmbH & Co. KG**

Heisenbergstraße 8
D-48683 Ahaus
Telefon: +49 2561 9385-0
Telefax: +49 2561 9385-500
info@ahauser.com
www.ahauser.com

VI. Mängelansprüche

Der Besteller hat die Pflicht, die Ware unverzüglich gleich nach der Lieferung auf evtl. Mängel zu untersuchen bzw. untersuchen zu lassen und dabei entdeckte Mängel unverzüglich anzuzeigen. Die Beschaffenheit unserer Leistungen richtet sich nach der vertraglichen Produktbeschreibung. Aussagen in Werbematerial oder in sonstigen öffentlichen Äußerungen werden nur dann Inhalt von Verträgen, wenn sie im Einzelfall ausdrücklich in die vertragliche Vereinbarung aufgenommen worden sind. Falls die Produkte im Hinblick auf Farbe, Zusammensetzung, Gewicht, Äußerlichkeiten etc. nur geringfügig oder unwesentlich von den zuvor bereitgestellten Musterartikeln oder Beispielen oder auf andere Weise von den vertraglichen Vereinbarungen abweichen, gelten die betreffenden Produkte als vertragsgemäß. Verschlechterung von Teilen durch Abnutzung oder Verschleiß, die bei der bestimmungsgemäßen Benutzung auftreten, stellen keinen Mangel dar. Für die äußerlich erkennbaren Eigenschaften unserer Produkte gelten die auf der Basis unserer Toleranz- und Gütevorschriften vereinbarten Spezifikationen für Abmessungen, Oberflächenstruktur und Oberflächenbeschaffenheit. Die Benennung der anzuwendenden Normen wird auf Anforderung zur Verfügung gestellt. Für das Nachschleifen von Walzen gewährleisten wir ausschließlich die Einhaltung der vereinbarten Maße und Oberflächentoleranzen. Der Besteller trägt die Verantwortung dafür, dass uns einwandfreie Walzenkörper angeliefert werden. Ist er über deren Zustand im Unklaren, muss er mit der Auftragserteilung eine Kernüberprüfung von uns fordern. Fehlfabrikationen, die auf Mängel des Walzenkerns zurückzuführen sind, die trotz gewissenhafter Prüfung nicht erkennbar waren, werden dem Besteller in Rechnung gestellt. Wenn von uns Zapfen und Bohrungen endbearbeitet werden sollen, muss, bezogen auf den jeweiligen Durchmesser, ein Aufmaß von 0,2 bis 0,3 mm vorhanden sein. Bei Mängeln des von uns gelieferten Materials und anderen Mängeln unserer Leistung können wir nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder mangelfreies Material nachliefern. Für die Mängelbeseitigung gilt eine Frist von wenigstens 15 Arbeitstagen nach Geltendmachung als angemessen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Mängel der gelieferten Ware oder unserer sonstigen Leistung sind dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Offensichtliche Mängel sind innerhalb einer Frist von zwei Tagen nach Empfang der Leistung anzuzeigen. Bei verdeckten Mängeln gilt eine Rügefrist von zwei Wochen ab ihrer Feststellung. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Nach Ablauf der genannten Frist erlöschen Ansprüche wegen derartiger Mängel, wenn wir nicht arglistig gehandelt haben. Aus einer Mängelrüge im Sinne des vorherigen Absatzes ergibt sich keine Aussetzung der Zahlungsverpflichtung des Bestellers. Scheitert die Mängelbeseitigung und tritt der Besteller deshalb vom Vertrag zurück, hat er wegen des Mangels darüber hinaus keinen Anspruch auf Schadensersatz. Verlangt der Besteller, anstatt zurückzutreten, Schadensersatz, ist sein Anspruch auf die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem Wert der mangelhaften Leistung beschränkt, wenn wir nicht arglistig gehandelt haben und es ihm zuzumuten ist, unsere Leistung zu behalten.

VII. Haftung

Haben wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen durch eine Pflichtverletzung einen Schaden verursacht und dabei nicht grobfahrlässig oder vorsätzlich gehandelt, so ist der Schadensersatzanspruch auf den unmittelbaren, vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden begrenzt. Für einfache Fahrlässigkeit haften wir nur, soweit vertragswesentliche Pflichten betroffen sind. Die vorstehende Haftungsbeschränkung betrifft nicht Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und auch nicht Ansprüche bei uns vorwerfbaren Körper- und Gesundheitsverletzungen sowie bei Verlust des Lebens des Bestellers.

VIII. Datenaufnahme

Der Besteller erteilt uns hiermit die Zustimmung, alle unternehmens- und/oder personenbezogenen Daten und Erkenntnisse über den Besteller zum Zwecke der Vertragsverwaltung auf Datenträgern zu speichern und in EDV-Programmen unserer Wahl zu verarbeiten sowie an Dritte im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes weiterzuleiten. Wir werden mit der gebotenen Sorgfalt darauf hinwirken, dass alle Personen, die mit der Bearbeitung der Daten betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über Datenschutz beachten und keine Informationen an Dritte weitergeben oder sonst verwerfen, die aus dem Bereich des Bestellers stammen.

IX. Geistige und gewerbliche Eigentumsrechte und Geheimhaltung

Alle Rechte am geistigen und gewerblichen Eigentum (einschließlich Markenrechte und Patente) in Bezug auf alle kraft Vertrags/Vertragsanbahnung zur Verfügung gestellten oder entwickelten Entwürfe, Zeichnungen, Modelle, Musterartikel etc. (nachfolgend bezeichnet als die „Informationen“) liegen ausschließlich beim Lieferanten, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Der Abnehmer hat nicht das Recht, die im vorigen Absatz genannten Informationen anders anzuwenden als zugunsten der vertraglich vorgesehenen Verwendung der Produkte, auf die sie sich beziehen. Der Besteller ist verpflichtet, alle ihm bei Vertragsanbahnung/Vertragsabschluss zur Verfügung gestellten Informationen vertraulich zu behandeln.

X. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für unsere Geschäftsbeziehungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts, insbesondere der Rom-I-Verordnung. Mit Bestellern, die in Deutschland keinen Gerichtsstand haben, gilt für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung Ahaus als Gerichtsstand vereinbart.

XI. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser AGB hat keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen. Für den Fall, dass eine oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sind oder dass die Parteien einen oder mehrere Punkte bei Vertragsabschluss nicht bedacht haben, sind diese Geschäftsbedingungen dahin zu ergänzen, wie es dem mutmaßlichen Willen der Parteien entspricht.